

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM  
BEBAUUNGSPLAN NR. 51  
„INTEGRATIVER SPORTPARK HÖNGEN“**



**GEMEINDE SELFKANT  
ORTSLAGE HÖNGEN**

## Textliche Festsetzungen Geltungsbereich A

### 1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung der Gebäudehöhe (GH) bestimmt. Die Gebäudehöhe wird definiert als höchster Punkt der Dachhaut einschließlich ihrer konstruktiven Einfassung. Als Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudehöhe gilt Meter über Normalhöhennull (NHN).

Die zeichnerisch festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch untergeordnete Gebäudeteile und technische Aufbauten auf maximal 30% der Dachfläche um bis zu 3 m überschritten werden.

### 2 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 ist zulässig.

### 3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche durch untergeordnete Gebäudeteile um maximal 1,0 m ist zulässig, sofern öffentliche Belange oder sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen insbesondere dann entgegen, wenn eine Überschreitung der Baugrenze zu einer Beeinträchtigung geplanter Bepflanzungen oder benachbarter Grundstücke führen könnte.

Die der Hauptnutzung zugeordneten Nebenanlagen sowie flächenhafte (Teil-)Versiegelungen in Form von (Sport-)Plätzen, Spielfeldern und Zuwegungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### 4 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Anlagen für sportliche, soziale und kulturelle Zwecke“ dient der Unterbringung baulicher Haupt- und Nebenanlagen, die Bestandteil des integrativen Sportparks sind. In ihr sind die folgenden baulichen Anlagen allgemein zulässig:

- Sportplätze als Hauptanlagen,
- Sportlichen, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Anlagen als Hauptanlagen,
- Den Hauptanlagen dienende und sie ergänzende Nebenanlagen (z.B. Beleuchtungsanlagen, Sport- und Spielgeräte, Sitzgelegenheiten, Erschließungsanlagen).

## 5 Flächen für Sportanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Fläche für Sportanlagen dient der Unterbringung eines Sportplatzes, der Bestandteil des integrativen Sportparks ist. In ihr sind die folgenden baulichen Anlagen allgemein zulässig:

- Sportplätze aus wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien wie beispielsweise Natur- oder Kunstrasen als Hauptanlagen,
- Der Hauptanlage dienende und sie ergänzende Nebenanlagen (z.B. Beleuchtungsanlagen, Sport- und Spielgeräte, Sitzgelegenheiten, Erschließungsanlagen).

## 6 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die dem integrativen Sportpark zugeordneten Stellplätze sind innerhalb den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ zulässig.

## 7 Öffentliche Grünfläche „Sport- und Freizeitanlagen“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlagen“ dient der Unterbringung eines Sportplatzes sowie verschiedener freiraumgebundener Freizeitanlagen. In ihr sind die folgenden baulichen Anlagen allgemein zulässig:

- Sportplätze aus Naturrasen innerhalb der gekennzeichneten Fläche sowie Spielplätze als Hauptanlagen,
- Den Hauptanlagen dienende und sie ergänzende Nebenanlagen (z.B. Beleuchtungsanlagen, Sport- und Spielgeräte, Sitzgelegenheiten, Erschließungsanlagen).

Darüber hinaus sind in den mit AF 5 und AF 9 gekennzeichneten Bereichen Geländemodellierungen zulässig. In der AF 5 sind diese auf eine maximale Höhe von 53 m ü. NHN zu begrenzen. In der AF 9 sind eine Höhe der Modellierung vom maximal 3,0 m über der festgesetzten Höhenlage sowie ein Neigungsgrad von 57° nicht zu überschreiten. In dem mit AF 5 gekennzeichneten Bereich ist zusätzlich die Errichtung einer Gabionenwand mit einer Höhe von maximal 3,0 m über Oberkante der Geländemodellierung zulässig. Die Oberkante der Modellierung ergibt sich aus deren höchstem Punkt.

## 8 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

### 8.1 Lichtimmissionen

Zum Schutz vor einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte zur Raumaufhellung gemäß dem Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) darf die Aufneigung der für die Beleuchtung des Kunst- und des Naturrasenplatzes geplanten Leuchten 5° nicht überschreiten. Darüber hinaus sind zum Schutz vor einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes der maximal tolerablen Leuchtdichte gemäß der Lichtimmissionsrichtlinie an der Leuchte, die sich innerhalb dem als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

gekennzeichneten Bereich im Sinne des BImSchG befinden wird, Abschirmungen/Schuten von 15 cm Höhe anzubringen. Die Schuten sind in Richtung Wohnbebauung „Laaker Weg/Westenholzer Straße“ auszurichten.

## 8.2 Schallimmissionen

Zum Schutz vor Schallimmissionen, welche die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmwertes 2016 überschreiten, ist die Nutzerzahl für das Multifunktionsspielfeld an Sonntagen auf maximal 8 Nutzer zu begrenzen. Die Gemeinde hat dies erforderlichenfalls durch ordnungsbehördliche Prüfung und Maßnahmen zur Gewährleistung eines gebietsverträglichen Betriebes sicherzustellen.

## 9 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

In der Anpflanzfläche AF 1 sind 15 Einzelbäume gemäß der Pflanzliste A anzupflanzen.

In der Anpflanzfläche AF 2 sind 7 Einzelbäume gemäß der Pflanzliste A anzupflanzen.

Innerhalb der mit AF 3 gekennzeichneten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind 4 Bäume gemäß Pflanzliste B zu pflanzen.

In der Anpflanzfläche AF 4 sind 12 Einzelbäume gemäß der Pflanzliste A anzupflanzen. Darüber hinaus sind insgesamt 330 m<sup>2</sup> Fläche mit Schnitthecken mit einer Höhe von max. 120 cm gemäß der Pflanzliste E anzupflanzen. Die Hecken haben eine Tiefe von jeweils mindestens 1 m aufzuweisen. Bei Reihenpflanzung sind 4 Pflanzen/lfm, bei versetzter Pflanzung 5 Pflanzen/lfm anzupflanzen.

In der Anpflanzfläche AF 5 ist eine freiwachsende Hecke aus Pflanzen der Pflanzliste D zu pflanzen. Hierbei ist eine Pflanzdichte von mindestens 1 Pflanze/10 m<sup>2</sup> herzustellen. Darüber hinaus sind 24 Bäume der Pflanzliste B sowie 6 Bäume der Pflanzliste C anzupflanzen.

In den Anpflanzflächen AF 6 sind Schnitthecken mit einer Höhe von max. 200 cm aus Pflanzen der Pflanzliste E in der dort aufgeführten Mindestqualität anzulegen. Bei Reihenpflanzung sind 3 Pflanzen/lfm, bei versetzter Pflanzung 4 Pflanzen/lfm anzupflanzen.

In der Anpflanzfläche AF 7 ist eine freiwachsende Hecke aus Pflanzen der Pflanzliste D zu pflanzen. Hierbei ist eine Pflanzdichte von mindestens 1 Pflanze/10 m<sup>2</sup> herzustellen.

In der Anpflanzfläche AF 8 sind 8 Einzelbäume gemäß der Pflanzliste A anzupflanzen.

In der Anpflanzfläche AF 9 sind Sträucher gemäß der Pflanzliste D zu anzupflanzen. Hierbei ist eine Pflanzdichte von mindestens 1 Strauch/7,5 m<sup>2</sup> herzustellen.

In der mit AF 10 gekennzeichneten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind 6 Bäume gemäß Pflanzliste A zu pflanzen.

## 10 Festsetzung der Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die für die Geländemodellierung in der mit AF 2 gekennzeichneten Fläche festgesetzte maximale Höhe hat als Bezugspunkt die in diesem Bereich zeichnerisch festgesetzte Höhenlage. Zwischen den festgesetzten Punkten für die Höhenlage ist diese durch lineare

Interpolation aus den beiden jeweils benachbarten in der Planzeichnung festgesetzten Höhen zu ermitteln.

## 11 Pflanzlisten

Die in den Pflanzlisten aufgeführten Arten stellen eine nicht abschließende Auswahl dar. Die geforderte Mindestqualität ist in jedem Fall zu gewährleisten. Alle Anpflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.

Pflanzliste A: Bäume 1. Ordnung		
Lateinischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	Hochstamm, 3xv mit Drahtballen, StU 12 – 14 cm
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	
<i>Castanea sativa</i>	Esskastanie	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer	
<i>Platanus acerifolia</i>	Ahornblättrige Platane	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Pyrus communis</i>	Kulturbirne	
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Salix alba</i>	Silberweide	
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	

Pflanzliste B: Bäume 2. Ordnung		
Lateinischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	Hochstamm, 3xv mit Drahtballen, StU 12 – 14 cm
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Malus communis</i>	Wildapfel	
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel	
<i>Populus tremula</i>	Espe	
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	
<i>Salix caprea</i>	Salweide	
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere	

Pflanzliste C: Bäume 3. Ordnung		
Lateinischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne	Hochstamm, 3 xv mit Drahtballen, StU 10 – 12 cm
Cornus mas	Kornelkirsche	

Pflanzliste D: Sträucher/freiwachsende Hecken		
Lateinischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne	Für Arten mit max. Wuchshöhe von $\leq$ 150 cm: 60 – 100 cm
Amelanchier ovalis	Felsenbirne	
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze	Für Arten mit max. Wuchshöhe $>$ 150 cm: 3 xv, 100 – 150 cm
Cornus mas	Kornelkirsche	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	
Corylus avellana	Haselnuss	
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	
Cytisus scoparius	Besenginster	
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	
Genista germanica	Deutscher Ginster	
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	
Prunus padus	Traubenkirsche	
Prunus spinosa	Schlehdorn	
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	
Ribes aureum	Goldjohannisbeere	
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	
Rosa villosa	Apfelrose	
Salix caprea	Salweide	
Salix purpurea	Purpurweide	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	

Pflanzliste E: Schnitthecken		
Lateinischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
Carpinus betulus	Hainbuche	Hecken $\leq$ 120 cm Höhe: 2xv., 100 – 125 cm Hecken $>$ 120 cm Höhe: 2xv., 175 – 200 cm
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	

## Textliche Festsetzungen Geltungsbereich B (Ausgleichsfläche)

### 12 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### 12.1 Ausgleich Steinkauzrevier

Mit dem Bebauungsplan ist ein Verlust eines Steinkauzrevieres verbunden. Die im Folgenden angeführten Maßnahmen zum Ausgleich dieses Verlustes sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahme auf dem Flurstück Nr. 74, Flur 3, Gemarkung Havert durchzuführen:

- Die vorhandenen Bäume, insbesondere die Weidenbäume, sind als Kopfbäume herzurichten.
- In den vorhandenen freistehenden Weidenbäumen sind verteilt 2 mal 3 Steinkauz-Röhren (entspricht insgesamt 6 Stück) des Typs Nr. 20b der Firma Schwegler GmbH oder gleichwertig in ca. 3 m Höhe anzubringen. Das Einflugloch sollte geschützt von der Hauptwindrichtung liegen. Es sind Steinkauz-Röhren mit Marderschutz aus beständigen Materialien (z.B. Holz-Beton, Holz mit schützender Ummantelung o.ä.) zu verwenden.
- Innerhalb der Maßnahmenfläche sind die folgenden Anpflanzungen vorzunehmen:
  - Bäume  
20 Bäume gemäß Pflanzliste F im Abstand von 15 – 20 m. Nach erfolgreichem Anwuchs und Durchtrieb sind die Bäume als Kopfbäume herzurichten. Im Abstand von mindestens 5 bis 7 Jahren sind in der Winterzeit Kopfschneitelungen durchzuführen.
  - Sträucher  
In den Randbereichen der Grünlandflächen ist eine 2-reihig versetzte Pflanzung mit insgesamt 160 Sträuchern gemäß Pflanzliste G in Gruppen von 2 – 5 Stück im Abstand von 1,50 m \* 1,50 m vorzunehmen. Auf insgesamt 360 m<sup>2</sup> sind Pflanzreihen mit einer Gesamtlänge von 120 m zu pflanzen, aufzuteilen in Teilabschnitte von 30 bis 40 m. In der Entwicklungsphase, jedoch mindestens für 3 Jahre, sind die Gehölze vor Beschädigungen und Wildverbiss zu schützen. Ausfallende Strauchgehölze sind während der ersten 5 Jahre gleichartig zu ersetzen. Im Abstand von ca. 10 bis 12 Jahren sind die Strauchgehölze zu jeweils einem Drittel der Gesamtpflanzung auf den Stock zu setzen.
  - Wildkrautflächen  
Entlang der Ränder des Grünlandkomplexes sind auf einer Gesamtfläche von 1.500 m<sup>2</sup> Blühstreifen in Breiten von 6 m anzulegen. Für die Einsaat ist eine für Feuchtwiesen geeignete Mischung aus Gräsern, Leguminosen und Kräutern (Saatgutmischung RSM Regio 2, UG 2, Variante 4, Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergländ, für (wechsel-)feuchte/staunasse Standorte inkl. Ufersaum)) im Verhältnis 70 : 3 : 27 zu verwenden. Die Aussaatmenge soll ca. 5 g/m<sup>2</sup> betragen. Die Aussaat ist nach Herstellerangaben unter der Verwendung von Schrot als Füllstoff vorzunehmen. Die Flächen sind einmal jährlich im Spätsommer/Frühherbst zu mähen und ggf. zu mulchen.
- Die Maßnahmenfläche kann weiterhin zur Viehfuttergewinnung und/oder Beweidung genutzt werden. Eine Überweidung ist zu vermeiden, der Richtwert von nicht mehr als 2 bis 3 Großvieheinheiten (GVE)/ha ist einzuhalten. Eine GVE entspricht 500 kg.

- Die Fläche ist zwei- bis dreimal jährlich zu mähen, bei der Bestimmung des ersten Mahdtermines sind bodenbrütende Vögel zu berücksichtigen. Eine Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres ist nicht zulässig.

### 13 Pflanzlisten

Die in den Pflanzlisten aufgeführten Arten stellen eine nicht abschließende Auswahl dar. Die geforderte Mindestqualität ist in jedem Fall zu gewährleisten. Alle Anpflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.

Pflanzliste F: Maßnahmenfläche Steinkauz - Bäume		
Lateinischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
Salix alba	Salweide	Hochstamm, 3xv, StU 18 – 20 cm

Pflanzliste G: Maßnahmenfläche Steinkauz - Sträucher		
Lateinischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	1xv, mind. 4-5 Basistriebe, Höhe 80 – 150 cm
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn	
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere	
Rosa canina	Hundsrose	
Rosa arvensis	Kriechrose	
Salix alba	Salweide	
Salix cinerea	Grauweide	
Salix viminalis	Korbweide	
Viburnum opulus	Schneeball	

### Textliche Festsetzungen Geltungsbereich C (Ausgleichsfläche)

#### 14 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

##### 14.1 Waldausgleich

Mit dem Bebauungsplan ist ein Eingriff in eine ca. 3.000 m<sup>2</sup> große Waldfläche verbunden. Der Waldausgleich im Verhältnis 1:1,5 ist durch Aufforstungen auf dem Flurstück 383, Flur 1, Gemarkung Süsterseel zu erbringen. Die Aufforstung ist spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahme vorzunehmen.

## Hinweise

### Archäologische Bodenfunde

Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

### Artenschutz

Die Fällung von Höhlenbäumen ist in einer frostfreien Periode außerhalb der Brut- und Setzzeiten nach vorheriger (ggf. endoskopischer) Kontrolle der Baumhöhlen auf Besatz durch Fledermäuse oder Vögel durchzuführen.

### Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Gehölzentnahme gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 1. März und dem 30. September nicht zulässig.

### Bergbau

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Havert 2“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

### Erdbeben

Die Gemarkung Höngen der Gemeinde Selfkant ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein-Westfalen, 1:350.000 (Karte zu DIN 4149:2005)“ der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen.

Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4109:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

### Sümpfungsmaßnahmen

Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplans ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - AZ 61.42.63 -2000-1 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahres ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

#### Vegetationsschutz

Bei der Bauausführung ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

#### Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten) werden im Rathaus der Gemeinde Selfkant zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.